



**RECUEIL DES SOCIÉTÉS ET ASSOCIATIONS**

Le présent recueil contient les publications prévues par la loi modifiée du 10 août 1915 concernant les sociétés commerciales et par la loi modifiée du 21 avril 1928 sur les associations et les fondations sans but lucratif.

C — N° 2020

27 octobre 2006

**FONDATION STE ZITHE, Gesellschaft ohne Gewinnzweck.**  
Gesellschaftssitz: L-2763 Luxemburg, 32, rue Ste Zithe.  
H. R. Luxemburg G 69.

Im Jahre zweitausendundsechs, den siebten Juni.

Vor dem unterzeichneten Notar Jean Seckler, mit dem Amtssitz in Junglinster (Großherzogtum Luxemburg).

Ist erschienen:

Der Verwaltungsrat der Stiftung FONDATION STE ZITHE, mit Sitz in L-2763 Luxemburg, 32, rue Sainte Zithe, namentlich:

1.- Schwester Brigitte, geborene Brigitte-Maria Schneiders, Krankenschwester/Generaloberin, geboren in Fankel/Mosel (Bundesrepublik Deutschland), am 11. Mai 1946, von Deutscher Nationalität, wohnhaft in L-2763 Luxemburg, 32, rue Ste Zithe,

2.- Schwester Wilfrieda, geborene Maria-Elisabeth Hoffmann, Erzieherin/Generalassistentin, geboren in Wiesbach (Bundesrepublik Deutschland), am 19. November 1943, von Deutscher Nationalität, wohnhaft in L-2763 Luxemburg, 32, rue Ste Zithe,

3.- Schwester Myriam, geborene Margarethe Ney, Diplom-Pädagogin, geboren in Eiweiler (Bundesrepublik Deutschland), am 3. Januar 1956, von Deutscher Nationalität, wohnhaft in L-8310 Capellen, 80, route d'Arlon,

4.- Schwester Michèle, geborene Josette Koedinger, Krankenschwester/Hauswirtschaftsleiterin, geboren in Luxemburg, am 13. März 1942, von Luxemburger Nationalität, wohnhaft in L-4732 Petingen, 3, rue de l'Ecole, und

5.- Schwester Françoise, geborene Fanny Koedinger, Krankenschwester/Seelsorgerin, geboren in Luxemburg, am 15. Juli 1944, von Luxemburger Nationalität, wohnhaft in L-2763 Luxemburg, 36, rue Ste Zithe.

Welche Komparentinnen, namens handelnd wie hiervoor erwähnt, den amtierenden Notar ersuchen folgendes zu beurkunden:

- Dass die Stiftung FONDATION STE ZITHE, mit Sitz in L-2763 Luxemburg, 32, rue Ste Zithe, gegründet wurde gemäß Urkunde aufgenommen durch Maître Frank Baden, Notar mit dem Amtssitz in Luxemburg, am 28. Dezember 1994, genehmigt durch Großherzoglichen Beschluss vom 19. Oktober 1995 und veröffentlicht im Mémorial C Nummer 12 vom 8. Januar 1996,

- Dass die Komparentinnen, namens handelnd wie hiervoor erwähnt, den amtierenden Notar ersuchen, die ihnen gefassten Beschlüsse zu dokumentieren wie folgt:

#### Erster Beschluss

Die Komparentinnen, namens handelnd wie hiavor erwähnt, beschließen, angesichts der zukünftigen Aufgaben der FONDATION STE ZITHE folgende Personen in den Verwaltungsrat zu kooptieren:

- Herr Marc Elvinger, Rechtsanwalt, geboren in Luxemburg, am 7. Juni 1960, von Luxemburger Nationalität, wohnhaft in L-1139 Luxemburg, 22, rue des Franciscaines;
- Herr Prof. Dr. Ernest Gillen, Präsident der Caritas, geboren in Differdingen, am 29. Januar 1960, von Luxemburger Nationalität, wohnhaft in L-2728 Luxemburg, 52, rue Jules Wilhelm;
- Herr Dr. Hans Jürgen Goetzke, Generaldirektor, geboren in Düsseldorf (Bundesrepublik Deutschland), am 20. Februar 1955, von Deutscher Nationalität, wohnhaft in L-1145 Luxemburg, 47, rue des Aubépines;
- Herr Michel Wurth, Vize-Präsident der Generaldirektion Arcelor, geboren in Luxemburg, am 17. April 1954, von Luxemburger Nationalität, wohnhaft in L-1542 Luxemburg, 11, rue Jean-Baptiste Fresez.

#### Zweiter Beschluss

Die Komparentinnen, namens handelnd wie hiavor erwähnt, beschließen gemäß den Bestimmungen von Artikel 13 der Satzung folgende Neufassung der Statuten:

### 1. Kapitel - Name, Sitz, Dauer

**Art. 1.** Die Stiftung trägt den Namen FONDATION STE ZITHE.

**Art. 2.** Die Stiftung ist auf unbegrenzte Dauer gegründet.

**Art. 3.** Der Sitz der Stiftung befindet sich in Luxemburg.

### 2. Kapitel - Stiftungszweck

**Art. 4.** Die Stiftung hat als Zweck:

a) Die umfassende Versorgung aller in Luxemburg wie im Ausland lebenden Schwestern, die der Kongregation SCHWESTERN UNSERER LIEBEN FRAU VOM BERGE KARMEL mit Sitz in L-2763 Luxemburg, 32, rue Sainte Zithe, (nachfolgend «die Kongregation» genannt) angehören.

Hierzu gehört die Sicherstellung des Lebensunterhaltes und Lebensraumes, Aus- und Weiterbildung, Behandlung und Verpflegung in Krankheit und Alter sowie die Voraussetzungen für ein religiöses Leben in Gemeinschaft gemäß den Satzungen der Kongregation.

b) Die Förderung der Krankenhaus-, Alten- und Betreuungseinrichtungen, die im Sinne der Gründer der Kongregation fortzuführen sind.

In Afrika, insbesondere in Malawi, gehört neben der Gesundheitsversorgung umfassende Entwicklungsarbeit zu den Aufgaben der Kongregation. Hierzu sind Maßnahmen gegen Hunger und Unterernährung sowie Bildungsarbeit und Gesundheitsvorsorge zu rechnen.

Die Stiftung soll unbeschadet ihrer Aktivitäten im Ausland dauerhaft karitative Aufgaben in Luxemburg wahrnehmen.

c) Die Förderung eines religiösen, kulturellen und sozialen Rahmens für alte, verlassene oder notleidende Personen.

d) Die Unterstützung aller Projekte oder Initiativen, die diesen Tätigkeitsbereichen entsprechen.

### 3. Kapitel - Stiftungskapital, Einkommen

**Art. 5.** Das Stiftungskapital beträgt fünfundzwanzigtausend Euro (25.000,- EUR). Die Einnahmen der Stiftung bestehen aus:

a) Einkommen aus eigenem Vermögen;

b) Spenden, Vermächtnissen, finanziellen Unterstützungen und Subventionen aller Art sowie den Einkommen (Gehälter, Renten und andere) der Mitglieder der Kongregation. Die Entgegennahme von Spenden und Vermächtnissen unterliegt den Bestimmungen der Artikel 16 und 36 des abgeänderten Gesetzes vom 21. April 1928.

### 4. Kapitel - Verwaltung

**Art. 6.**

a) Die Stiftung wird durch einen Rat von mindestens 3 und höchstens 9 Mitgliedern verwaltet.

b) Der Rat der Stiftung setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Schwester Brigitte, geborene Brigitte-Maria Schneiders, Krankenschwester/Generaloberin, geboren in Fankel/Mosel (Bundesrepublik Deutschland), am 11. Mai 1946, von Deutscher Nationalität, wohnhaft in L-2763 Luxemburg, 32, rue Ste Zithe;

- Schwester Wilfrieda, geborene Maria-Elisabeth Hoffmann, Erzieherin/Generalassistentin, geboren in Wiesbach (Bundesrepublik Deutschland), am 19. November 1943, von Deutscher Nationalität, wohnhaft in L-2763 Luxemburg, 32, rue Ste Zithe;

- Schwester Myriam, geborene Margarethe Ney, Diplom-Pädagogin, geboren in Eiweiler (Bundesrepublik Deutschland), am 3. Januar 1956, von Deutscher Nationalität, wohnhaft in L-8310 Capellen, 80, route d'Arion;

- Schwester Michèle, geborene Josette Koedinger, Krankenschwester/Hauswirtschaftsleiterin, geboren in Luxemburg, am 13. März 1942, von Luxemburger Nationalität, wohnhaft in L-4732 Pétingen, 3, rue de l'École;

- Schwester Françoise, geborene Fanny Koedinger, Krankenschwester/Seelsorgerin, geboren in Luxemburg, am 15. Juli 1944, von Luxemburger Nationalität, wohnhaft in L-2763 Luxemburg, 36, rue Ste Zithe;

- Herr Marc Elvinger, Rechtsanwalt, geboren in Luxemburg, am 7. Juni 1960, von Luxemburger Nationalität, wohnhaft in L-1139 Luxemburg, 22, rue des Franciscaines;

- Herr Prof. Dr. Ernest Gillen, Präsident der Caritas, geboren in Differdingen, am 29. Januar 1960, von Luxemburger Nationalität, wohnhaft in L-2728 Luxemburg, 52, rue Jules Wilhelm;

- Herr Dr. Hans Jürgen Goetzke, Generaldirektor, geboren in Düsseldorf (Bundesrepublik Deutschland), am 20. Februar 1955, von Deutscher Nationalität, wohnhaft in L-1145 Luxemburg, 47, rue des Aubépines;

- Herr Michel Wurth, Vize-Präsident der Generaldirektion Arcelor, geboren in Luxemburg, am 17. April 1954, von Luxemburger Nationalität, wohnhaft in L-1542 Luxemburg, 11, rue Jean-Baptiste Fresez.

c) Die Verwalter, die ihr Mandat aufgeben, können, wenn die Anzahl der Verwalter niedriger als neun ist, und müssen, wenn sie niedriger als drei ist, per Entscheid der verbliebenen Verwalter ersetzt werden.

d) Die Generaloberin der Kongregation ist von Rechts wegen Mitglied des Stiftungsrates.

e) Die Zuwahl neuer Mitglieder erfolgt durch die in Funktion bleibenden Mitglieder des Stiftungsrates.

Handelt es sich um Mitglieder der Kongregation, ist die einfache Mehrheit erforderlich, andernfalls Zweidrittelmehrheit.

Bei der Zuwahl von Mitgliedern des Stiftungsrates, die nicht Mitglieder der Kongregation sind, muss dem religiösen Verständnis und Auftrag der Kongregation sowie dem Zweck der Stiftung Rechnung getragen werden. Weiterhin muss zumindest die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates ihren Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg haben.

f) Das Mandat der Mitglieder im Stiftungsrat, die nicht Mitglieder der Kongregation sind, läuft für die Dauer von drei Jahren; ein solches Mandat kann bei Ablauf jeweils erneuert werden.

Das Mandat von Mitgliedern der Kongregation, welche auch Mitglied des Ordensrates sind, endet mit dem Ausscheiden aus dem Ordensrat.

Das Mandat von Mitgliedern der Kongregation, welche nicht Mitglied des Ordensrates sind, endet nach drei Jahren. Ein solches Mandat kann bei Ablauf jeweils erneuert werden.

Der Ordensrat ist das oberste Leitungsorgan der Kongregation. Er wird alle 6 Jahre durch das Generalkapitel der Kongregation durch Wahl bestimmt. Die Generaloberin steht dem Ordensrat vor.

g) Verwalter können mit einer Zweidrittelmehrheit zu jedem Zeitpunkt aus dem Rat abberufen werden, ohne dass es dazu einer Begründung bedarf.

h) Sollten alle Verwalter ihr Amt niederlegen, so wird ein neuer Stiftungsrat durch die Versammlung aller Schwestern, die der Kongregation angehören, gewählt.

Briefwahl oder Wahl durch Vollmacht an ein anderes Mitglied der Kongregation ist zulässig. Jedoch kann kein Mitglied mehr als eine Vollmacht annehmen.

**Art. 7.** Der Stiftungsrat wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Zum Vorsitzenden des Stiftungsrates kann nur derjenige gewählt werden, dessen Kandidatur zuvor die Zustimmung der Generaloberin erhalten hat. Der Vorsitzende des Rates muss seinen Wohnsitz in Luxemburg haben. Die Sitzungen des Rates werden vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und ihrer Abwesenheit vom ältesten Mitglied des Stiftungsrates einberufen und geleitet.

**Art. 8.** Der Stiftungsrat tritt an dem in den Einladungen anzugebenden Ort so oft zusammen, wie es das Interesse der Stiftung erfordert. Mindestens einmal alle sechs Monate hat eine Sitzung stattzufinden. Die Einladungen sind vom Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden oder von zwei Mitgliedern zu unterzeichnen. Die Einladung ergeht per Brief mindestens 8 (acht) Tagen vor der einberufenen Sitzung.

**Art. 9.** Der Stiftungsrat ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ein Mitglied des Stiftungsrates kann per Brief, Telefax oder E-Mail einem andern Mitglied den Auftrag geben, ihn zu vertreten. Jedoch kann kein Mitglied mehr als eine Vollmacht annehmen.

Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme desjenigen, der die Sitzung leitet, ausschlaggebend.

Die Protokolle der Sitzungen werden von den in der nächsten Sitzung anwesenden Mitgliedern genehmigt und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.

Die Kopien oder Auszüge der Protokolle, die vor Gericht oder anderswo vorzulegen sind, werden vom Vorsitzenden oder von zwei Mitgliedern entsprechend bestätigt.

**Art. 10.** Der Stiftungsrat verfügt über umfassende Befugnisse für die Geschäftsführung der Stiftung und für die Verwirklichung der Stiftungsziele.

Der Stiftungsrat kann nicht über die Mittel der Stiftung verfügen, wenn dadurch mittel- oder langfristig die Gefahr entstünde, dass die Stiftung nicht die Versorgung der Mitglieder der Kongregation in Luxemburg oder im Ausland gewährleisten kann.

**Art. 11.** Die Stiftung wird Dritten gegenüber rechtsmäßig vertreten durch die Kollektivunterschrift zweier Stiftungsratsmitglieder.

Der Stiftungsrat kann die Führung der Tagesgeschäfte entweder an eines seiner Mitglieder («administrateur-délégué») oder an einen Dritten («directeur exécutif») übertragen.

Er kann die Führung der Tagesgeschäfte ebenso einem sich aus mehreren Mitgliedern des Stiftungsrates zusammensetzenden Gremium («comité de direction») anvertrauen.

## 5. Kapitel - Jahresabschluss

**Art. 12.** Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember.

Zum Ende jedes Geschäftsjahres erstellt der Stiftungsrat das Budget des folgenden Geschäftsjahres. Die Führung der Konten der Stiftung sowie die Erstellung des Jahresabschlusses haben nach den jeweils gültigen rechtlichen Vorschriften zu erfolgen.

Der Stiftungsrat beauftragt einen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses. Dieser legt dem Stiftungsrat einen schriftlichen Bericht vor.

Innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres werden der Jahresabschluss und das Budget dem Justizminister zugeleitet und im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations, veröffentlicht.

#### 6. Kapitel - Änderung der Statuten

**Art. 13.** Die Statuten können durch Beschluss des Stiftungsrates geändert werden, der mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder gefasst werden muss.

Dies setzt voraus, dass in der Einladung darauf hingewiesen wird, dass Änderungen der Statuten behandelt werden sollen. Weiterhin ist für die Wirksamkeit einer Statutenänderung erforderlich, dass in einer zweiten Sitzung, die frühestens nach vier Wochen stattfinden kann, erneut mit einer Zweidrittelmehrheit der zuvor gefasste Beschluss bestätigt wird. Der Artikel 4A der Statuten kann weder aufgehoben noch geändert werden.

#### 7. Kapitel - Auflösung

**Art. 14.** Falls die Stiftung aufgelöst wird, wird das verbleibende Vermögen an eine Stiftung luxemburgischen Rechts oder eine als gemeinnützig anerkannte Vereinigung ohne Gewinnzweck luxemburgischen Rechts, welche eine der Stiftung ähnliche Aktivität haben, übertragen. Diese Bestimmung wird von den Mitgliedern des Stiftungsrates während der Auflösung beschlossen. Es obliegt dem Stiftungsrat in diesem Zusammenhang die Versorgung der Mitglieder der Kongregation zu gewährleisten.

Worüber Urkunde, aufgenommen in Luxemburg, am Datum wie eingangs erwähnt.

Und nach Vorlesung und Erklärung alles Vorstehenden an die Komparentinnen, namens handelnd wie hiavor erwähnt, dem instrumentierenden Notar nach Namen, gebräuchlichem Vornamen, Stand und Wohnort bekannt, haben dieselben zusammen mit Uns, dem Notar, gegenwärtige Urkunde unterschrieben.

Gezeichnet: B.-M. Schneiders, M.-E. Hoffmann, M. Ney, J. Koedinger, F. Koedinger, J. Seckler.

Enregistré à Grevenmacher, le 21 juin 2006, vol. 536, fol. 97, case 5. – Reçu 12 euros.

*Le Receveur (signé):* G. Schlink.

Für gleichlautende Ausfertigung, erteilt zwecks Veröffentlichung im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Junglinster, den 14. August 2006.

J. Seckler.

(096953.3/231/179) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 12 septembre 2006.

---